



Regelung zum Übergang

Mittelalterliche Sprach- und Literaturwissenschaft

Studienstufe: Master

Programmformat: Minor-Studienprogramm 15

Zulassung und Abschluss

Das Minor-Studienprogramm Mittelalterliche Sprach- und Literaturwissenschaft 15 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2022 vollständig erworben worden sein.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden beim Übergang aktualisiert.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Major-Studienprogramme bzw. Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

Studienplan

Für das Bestehen des Minor-Studienprogramms Mittelalterliche Sprach- und Literaturwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 15 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein.
 - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
 - Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
 - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
			Modulgruppe «Sprache»			
	keine Entsprechung		30SM_Lat_GI	Grundlagen Latein	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
	keine Entsprechung		30SM_Lat_II	Latein II (Latinum)	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
	keine Entsprechung		324-503	Lateinische Sprache im Mittelalter	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
			Modulgruppe «Methoden»			
324811	Prüfung ohne Veranstaltung	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
	keine Entsprechung		324-502	Aufgaben und Methoden der lateinischen Philologie des Mittelalters	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
			Modulgruppe «Literatur»			
	keine Entsprechung		324-501	MA-Seminararbeit Mittellatein	neues P-Modul, nicht erforderlich	3



Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.
